



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. April 2014  
(OR. en)**

**8486/14**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0169 (COD)**

---

---

**CODEC 991  
EF 123  
ECOFIN 346  
CONSOM 97  
PE 234**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Am 20. November 2013 hat das Parlament im Plenum eine einzige Abänderung zum Kommissionsvorschlag angenommen, verschob dann aber die Abstimmung über die legislative Entscheidung auf eine spätere Tagung, so dass die erste Lesung des Parlaments nicht abgeschlossen wurde. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup> an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung zurücküberwiesen.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 16290/13.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss eine neue Kompromissabänderung zum Richtlinien-vorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Sie soll die vom Plenum am 20. November 2013 bereits angenommene Abänderung nicht ergänzen, sondern ersetzen.

## II. ABSTIMMUNG

Am 15. April 2014 nahm das Parlament im Plenum zunächst die Kompromissabänderung an (und ersetzte somit die im Plenum am 20. November 2013 angenommene Abänderung) und nahm anschließend seine legislative EntschlieÙung an (und schloss damit seine erste Lesung ab).

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage)<sup>2</sup> enthalten<sup>2</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**P7\_TA-PROV(2014)0357**

**Basisinformationsblätter für Anlageprodukte \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (COM(2012)0352 – C7-0179/2012 – 2012/0169(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0352),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0179/2012),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 11. Dezember 2012<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 4. April 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0368/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>3</sup>;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

---

<sup>1</sup> ABl. C 70 vom 9.3.2013, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 59.

<sup>3</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 20. November 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P7\_TA(2013)0489).

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7\_TC1-COD(2012)0169

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 15. April 2014 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für "verpackte" Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)\***

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

\* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

*nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,*

*nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>1</sup>,*

■

nach Stellungnahme des Europäischen ■ Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> *ABl. C 70 vom 9.3.2013, S. 2.*

<sup>2</sup> *ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 59.*

<sup>3</sup> *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kleinanlegern wird zunehmend eine breite Palette verschiedener Arten von **"verpackten" Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP)** angeboten, wenn sie erwägen, eine Anlage zu tätigen. Diese Produkte **können** spezielle Anlagelösungen bieten, die auf die Bedürfnisse von Kleinanlegern zugeschnitten **und häufig mit einem Versicherungsschutz verbunden sind oder** komplex und schwer zu verstehen sind. Die Anlegerinformationen über diese **PRIIP** sind nicht aufeinander abgestimmt und sind Kleinanlegern oft keine Hilfe für den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten oder für das Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale. Daher haben Kleinanleger häufig Anlagen getätigt, die mit Risiken und Kosten verbunden waren, deren Tragweite sie nicht verstanden haben, und haben dadurch zuweilen unvorhergesehene Verluste hinnehmen müssen.
- (2) Eine Verbesserung der Vorschriften über die Transparenz von **PRIIP**, die Kleinanlegern angeboten werden, ist eine wichtige Maßnahme des Anlegerschutzes und Voraussetzung für die Wiederherstellung des Vertrauens von Kleinanlegern in den Finanzmarkt, **insbesondere nach der Finanzkrise**. Erste Schritte in diese Richtung wurden bereits auf Unionsebene mit der Entwicklung der Regelung zu den wesentlichen Informationen für den Anleger durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)<sup>1</sup> ergriffen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

- (3) Unterschiedliche Vorschriften je nach dem Wirtschaftszweig, der die **PRIIP** anbietet, und der nationalen Regelung in diesem Bereich führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Produkte und Vertriebskanäle und schaffen zusätzliche Hindernisse, die einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und -produkte entgegenstehen. Zwar haben die Mitgliedstaaten zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Anlegerschutz bereits Schritte eingeleitet, doch weichen diese voneinander ab und sind nicht aufeinander abgestimmt. Uneinheitliche Konzepte bei der Informationspflicht zu **PRIIP** hemmen die Entwicklung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die unterschiedlichen Anbieter von **PRIIP** und für diejenigen, die **über** diese Produkte **beraten oder sie** verkaufen, und verzerren somit den Wettbewerb. Dadurch entsteht auch ein unterschiedliches Maß an Anlegerschutz innerhalb der **Europäischen** Union. Solche Unterschiede stellen ein Hemmnis für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dar. Somit ist Artikel 114 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union die geeignete Rechtsgrundlage.



- (4) Es ist notwendig, auf Ebene der Union einheitliche Transparenzregeln, die für alle Teilnehmer des **PRIIP**-Marktes gelten, aufzustellen, damit Diskrepanzen vermieden werden. Eine Verordnung ist notwendig, damit ein gemeinsamer Standard für Basisinformationsblätter aufgestellt wird, so dass deren Format und Inhalt vereinheitlicht werden können. Die unmittelbar anwendbaren Vorschriften einer Verordnung sollten sicherstellen, dass all diejenigen, die **über PRIIP beraten oder diese** verkaufen, einheitlichen Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung des Basisinformationsblatts an Kleinanleger unterliegen. ***Diese Verordnung berührt nicht die Aufsicht über Werbeunterlagen. Sie berührt auch nicht Produktinterventionsmaßnahmen, die nicht mit Versicherungsanlageprodukten in Zusammenhang stehen.***
- (5) Während die Verbesserung von **PRIIP**-Informationen zur Rückgewinnung des Vertrauens von Kleinanlegern in die Finanzmärkte von wesentlicher Bedeutung ist, sind wirksame geregelte Verkaufsprozesse für diese Produkte gleichsam wichtig. Die vorliegende Verordnung ergänzt die in der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Vertriebs. Sie ergänzt außerdem die in der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Vertriebs von Versicherungsprodukten.

- (6) Diese Verordnung sollte unabhängig von ihrer Form oder Konzeption für alle von der Finanzdienstleistungsbranche aufgelegten Produkte gelten, die Kleinanlegern Investitionsmöglichkeiten bieten, bei denen der dem Anleger **zurückzahlende Betrag aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder** der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, **die nicht direkt vom Anleger erworben werden, Schwankungen unterliegt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden diese Produkte als "PRIIP" bezeichnet** und zu ihnen sollten **unter anderem** Anlageprodukte wie Investmentfonds, Lebensversicherungspolice mit einem Anlageelement **■** und **strukturierte Einlagen** gehören. **Sollten von Zweckgesellschaften ausgegebene Finanzinstrumente der Begriffsbestimmung eines PRIIP entsprechen, so würden sie daher auch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.** Bei diesen Produkten werden Anlagen nicht direkt durch den Erwerb oder das Halten von Vermögenswerten selbst getätigt. Stattdessen treten diese Produkte zwischen dem Anleger und den Märkten, indem Vermögenswerte "verpackt", ummantelt oder gebündelt werden, so dass die Risiken, die Produktmerkmale oder die Kostenstrukturen nicht die gleichen sind wie bei direktem Halten. Durch diese "Verpackung" ist es Kleinanlegern möglich, Anlagestrategien zu verfolgen, die andernfalls für sie nicht zugänglich oder undurchführbar wären; aber zudem können hier zusätzliche Informationen nötig sein, insbesondere um Vergleiche zwischen verschiedenen Arten der "Verpackung" von Anlagen zu ermöglichen.

- (7) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung lediglich für solche **PRIIP** gilt, sollten daher Versicherungsprodukte, die keine Investitionsmöglichkeiten bieten, und **Einlagen**, die ausschließlich dem Zinssatzrisiko unterliegen, von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sein. **Zur Klarstellung sei ausgeführt, dass diese Verordnung dieselben Versicherungsprodukte umfasst, die unter die in der [MiFID II] enthaltene Begriffsbestimmung für Versicherungsanlageprodukte fallen. Im Fall von Lebensversicherungsprodukten bezeichnet der Begriff "Kapital" das Kapital, das auf Wunsch des Kleinanlegers angelegt wird. Darüber hinaus sind Einlagen oder Zertifikate, die klassische Einlagen repräsentieren, mit Ausnahme strukturierter Einlagen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2004/39/EG vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.** Vermögenswerte, die direkt gehalten werden, wie Aktien oder Staatsanleihen, sind keine "verpackten" Anlageprodukte **oder Versicherungsanlageprodukte** und sollten daher ausgeschlossen sein. ■ Für institutionelle Anleger konzipierte Investmentfonds fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, ■ da sie nicht für den Verkauf an Kleinanleger bestimmt sind. **Individuelle und betriebliche Altersvorsorgeprodukte, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, sind angesichts ihrer Besonderheiten und Zielsetzungen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, während andere individuelle Versicherungen oder Sparprodukte, die Investitionsmöglichkeiten bieten, eingeschlossen sind.**

- (7a) *Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von Basisinformationen über Produkte, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu regeln. Im Einklang mit ihrem Verbraucherschutzauftrag nach Artikel 9 der Verordnung [EBA, ESMA, EIOPA] sollten die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Produkte überwachen und gegebenenfalls Leitlinien herausgeben, um etwaigen festgestellten Problemen zu begegnen. Diese Leitlinien sollten bei der Überprüfung der vorliegenden Verordnung, die vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten im Hinblick auf die mögliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs und die Streichung bestimmter Ausnahmen vorzunehmen ist, berücksichtigt werden.*
- (7b) *In Anbetracht der laufenden Arbeit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) bezüglich der Anforderungen an die Offenlegung von Produktinformationen für individuelle Altersvorsorgeprodukte<sup>1</sup> und unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Produkte sollte die Kommission innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewerten, ob Altersvorsorgeprodukte, die nach einzelstaatlichem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen, weiterhin vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sein sollten. Bei dieser Bewertung prüft die Kommission, ob die PRIIP-Verordnung die beste Gesetzgebungsregelung für die Offenlegung bei der Altersvorsorge ist oder ob andere Offenlegungsregelungen besser geeignet wären.*

---

<sup>1</sup> *EIOPA, "Towards an EU-single market for Personal Pensions, An EIOPA Preliminary Report to COM", EIOPA-BoS-14/029, 19.2.2014.*

- (8) Um den Zusammenhang zwischen den von dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen und den Verpflichtungen aus **anderen Rechtsvorschriften, nach denen den Anlegern Informationen bereitzustellen sind, unter anderem** aus der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG und aus der Richtlinie 2009/138/EG klarzustellen, ist festzulegen, dass diese Richtlinien zusätzlich zu dieser Verordnung weiterhin Anwendung finden.
- (8a) ***Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Überwachung der Anforderungen dieser Verordnung benennen die Mitgliedstaaten die für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zuständigen Behörden. In vielen Fällen werden die zuständigen Behörden bereits für die Überwachung anderer Verpflichtungen benannt worden sein, denen PRIIP-Anbieter, -Verkäufer oder -Berater aufgrund anderer einzelstaatlicher oder EU-Rechtsvorschriften unterworfen sind.***

(8b) *Den nationalen zuständigen Behörden sollten auf Anforderung – und sogar vorab – alle nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die Prüfung der Inhalte des Basisinformationsblatts sowie der Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu ermöglichen und um den Schutz der Kunden und Anleger auf den Finanzmärkten sicherzustellen.*

*Anmerkung: Dieser Text wurde umformuliert, damit er mit dem vorgeschlagenen Artikel 5 in Einklang steht.*

(9) *PRIIP*-Anbieter – beispielsweise Fondsmanager, Versicherungsunternehmen, ■ , Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen – sollten das Basisinformationsblatt für von ihnen angebotene Anlageprodukte abfassen, da sie das betreffende Produkt am besten kennen, und *sollten daher* für es verantwortlich *sein*. Das Informationsblatt sollte von dem *PRIIP*-Anbieter abgefasst werden, bevor das *Produkt* an Kleinanleger vertrieben werden darf. Wird ein Produkt hingegen nicht an Kleinanleger verkauft, so besteht keine Notwendigkeit, ein Basisinformationsblatt abzufassen, und wenn es dem *PRIIP*-Anbieter unmöglich ist, das Basisinformationsblatt abzufassen, darf dies an andere delegiert werden. *Die Verpflichtungen nach den Artikeln 5 und 10 gelten nur für den Anbieter und gelten solange das betreffende PRIIP an Sekundärmärkten gehandelt wird.* Mit Blick auf eine weitreichende Verbreitung und Verfügbarkeit der Basisinformationsblätter sollte diese Verordnung vorschreiben, dass der *PRIIP*-Anbieter das ■ *Basisinformationsblatt* ■ auf *seiner* Website veröffentlicht ■ .

- (10) Um dem Bedarf von Kleinanlegern gerecht zu werden, muss sichergestellt werden, dass die Informationen über **PRIIP** richtig, redlich und klar sind und diese Anleger nicht in die Irre führen. Daher sollten in dieser Verordnung gemeinsame Standards für die Abfassung des Basisinformationsblatts niedergelegt werden, die sicherstellen, dass es für Kleinanleger verständlich ist. Da es vielen Kleinanlegern schwerfällt, die Fachterminologie des Finanzbereichs zu verstehen, sollte besonders auf das in dem Informationsblatt verwendete Vokabular und den Schreibstil geachtet werden. Auch sollte geregelt werden, in welcher Sprache das Informationsblatt abzufassen ist. Außerdem sollten Kleinanleger in der Lage sein, das Basisinformationsblatt zu verstehen, ohne andere **nicht die Vermarktung betreffende** Informationen zur Hilfe ziehen zu müssen.
- (10a) *Wenn die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden die technischen Standards für den Inhalt des Basisinformationsblatts so ausarbeiten, dass die in dieser Verordnung beschriebenen Anlagestrategien und -ziele präzise zum Ausdruck gebracht werden, sollten sie sicherstellen, dass der Anbieter eine klare und verständliche Sprache verwendet, die den Kleinanlegern zugänglich sein sollte. Bei der Beschreibung der Art und Weise, wie die Anlageziele erreicht werden, einschließlich der Beschreibung der verwendeten Finanzinstrumente, sollten Fachjargon und Fachterminologie der Finanzbranche, der bzw. die den Kleinanlegern nicht unmittelbar verständlich ist, vermieden werden.*

(11) Kleinanleger sollten die für sie notwendigen Informationen erhalten, um eine fundierte Anlageentscheidungen treffen und unterschiedliche **PRIIP** vergleichen zu können; sind diese Informationen jedoch nicht kurz und prägnant, so besteht die Gefahr, dass sie von den Kleinanlegern nicht genutzt werden. Das Basisinformationsblatt sollte daher nur grundlegende Angaben enthalten, insbesondere in Bezug auf die Art und die Merkmale des Produkts, auch hinsichtlich der Frage, ob ein Kapitalverlust möglich ist, und in Bezug auf die Kosten und das Risikoprofil des Produkts, sowie einschlägige Informationen zur Wertentwicklung und sonstige spezifische Informationen, die für das Verständnis der Merkmale einzelner Produktarten notwendig sein können■ .

*(11a) Auf einzelstaatlicher Ebene werden bereits Rechner für Anlageprodukte entwickelt. Damit diese Rechner jedoch für die Verbraucher ihren vollen Nutzen entfalten können, sollten sie die Kosten und Gebühren, die von den verschiedenen Anbietern von Anlageprodukten berechnet werden, sowie alle weiteren Kosten und Gebühren, die von Zwischenhändlern oder anderen Stellen der Anlagekette berechnet werden und die nicht bereits von den Produktanbietern eingeschlossen wurden, erfassen. Die Kommission wird in dieser Verordnung beauftragt, darüber zu berichten, ob diese Instrumente in jedem Mitgliedstaat online verfügbar sind und ob sie zuverlässige und präzise Berechnungen der Gesamtkosten und -gebühren für alle Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, liefern.*



- (12) Das Basisinformationsblatt sollte in einem *Standard*format abgefasst sein, das Kleinanlegern den Vergleich unterschiedlicher *PRIIP* ermöglicht, da mit Blick auf das Verhalten und die Kompetenzen von Verbrauchern Format, Darstellung und Inhalt der Informationen sorgfältig abgestimmt sein müssen, damit die Informationen so umfassend wie möglich verstanden und genutzt werden. In jedem Informationsblatt sollte für die Punkte und die Überschriften dieser Punkte dieselbe Reihenfolge eingehalten werden. Darüber hinaus sollten die Einzelheiten der Informationen, die das Basisinformationsblatt für die verschiedenen *PRIIP* enthalten muss, und die Darstellung dieser Informationen durch *Rechtsakte der Stufe 2* weiter harmonisiert werden, die den vorhandenen und laufenden Untersuchungen des Verbraucherverhaltens, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen. Zudem lassen einige *PRIIP* dem Kleinanleger die Wahl zwischen mehreren zugrunde liegenden Anlagen, *wie z.B. internen Fonds, die von Versicherungsunternehmen gehalten werden*. Bei der Gestaltung des Formats sind solche Produkte zu berücksichtigen.
- (12a) *Da einige der Anlageprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nicht einfach sind und für Kleinanleger möglicherweise schwer zu verstehen sind, wird das Basisinformationsblatt gegebenenfalls einen entsprechenden Warnhinweis zur Unterrichtung des Kleinanlegers über diesen Umstand enthalten. Ein Produkt sollte insbesondere dann als nicht einfach und als schwer zu verstehen gelten, wenn es eines der folgenden Merkmale aufweist: a) Das Anlageprodukt investiert in zugrundeliegende Anlagewerte, in die Kleinanleger normalerweise nicht anlegen. b) Um die endgültige Anlagerendite zu berechnen, werden mehrere unterschiedliche Verfahren verwendet, wodurch sich die Gefahr von Missverständnissen beim Kleinanleger erhöht. c) Die Anlagerendite nutzt die Verhaltensmuster der Kleinanleger aus, indem sie beispielsweise eine verlockende Festverzinsung bietet, auf die eine viel höhere bedingte variable Verzinsung folgt, oder eine iterative Formel.*

- (13) Zunehmend *verfolgen* Kleinanleger *neben dem Anlageziel* der finanziellen Erträge *auch zusätzliche* Zwecke, etwa soziale oder umweltpolitische *Anlageziele*. Allerdings sind Informationen über vom *PRIIP*-Anbieter angestrebte Ergebnisse in den Bereichen Umwelt und Soziales ■ möglicherweise schwer zu vergleichen oder sie fehlen ganz. *Daher könnten in Finanzanlagen vorweggenommene nachhaltige ökologische und soziale Entwicklungen sowie die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum es ermöglichen, dass diese entscheidenden Aspekte in angemessenerer Weise in das Unionsrecht integriert und durch dieses weiter gefördert werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es jedoch keine festgelegten Kriterien oder ein förmliches Verfahren zur objektiven Nachprüfung des sozialen oder ökologischen Charakters des Ziels dieser Anlagen, wie dies bereits auf dem Nahrungsmittelmarkt besteht. Daher ist es wünschenswert, dass bei der Überprüfung der vorliegenden Verordnung die Entwicklungen in Bezug auf soziale und ökologische Anlageprodukte und die Ergebnisse der Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 gründlich betrachtet werden.*
- (14) Das Basisinformationsblatt sollte von den Werbematerialien klar zu unterscheiden *und getrennt* sein. ■

- (15) Damit sichergestellt wird, dass das Basisinformationsblatt verlässliche Angaben enthält, sollte diese Verordnung den **PRIIP**-Anbietern vorschreiben, es auf dem neuesten Stand zu halten. Deshalb sollten in einem von der Kommission zu erlassenden **Rechtsakt der Stufe 2** detaillierte Regeln über die Bedingungen und die Häufigkeit der Überprüfung der Informationen sowie die Überarbeitung des Basisinformationsblatts festgelegt werden.
- (16) Basisinformationsblätter sind der Ausgangspunkt für Anlageentscheidungen von Kleinanlegern. Aus diesem Grund tragen **PRIIP**-Anbieter eine bedeutende Verantwortung gegenüber Kleinanlegern und müssen dafür Sorge tragen, dass *diese Basisinformationsblätter nicht irreführend oder fehlerhaft sind oder mit den einschlägigen Teilen der PRIIP-Vertragsunterlagen nicht übereinstimmen*. Deshalb ist es wichtig, zu gewährleisten, dass Kleinanleger **■** einen wirksamen Rechtsbehelfsanspruch haben. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass alle Kleinanleger in der Union das gleiche Recht haben, für Schäden, die sie infolge von Versäumnissen auf Seiten der **PRIIP**-Anbieter **■** Ersatzansprüche geltend zu machen. Deshalb sollten die Vorschriften über die Haftung der **PRIIP**-Anbieter harmonisiert werden. Diese Verordnung sollte festlegen, dass der Kleinanleger den **PRIIP**-Anbieter für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar machen kann, wenn ihm durch die Verwendung des Basisinformationsblatts, *das mit den der Kontrolle der Produkthanbieter unterliegenden Vorvertrags- oder Vertragsunterlagen nicht übereinstimmte oder irreführend oder fehlerhaft war, ein Verlust entstanden ist*.

**(16a) *Mit dieser Verordnung selbst wird weder eine unionsweite Einmalzulassung ("Pass") eingeführt, die den grenzüberschreitenden Verkauf oder die grenzüberschreitende Vermarktung von PRIIP an Kleinanleger erlaubt, noch werden mit ihr gegebenenfalls bestehende "Pass"-Regelungen für die einmalige Zulassung zum grenzüberschreitenden Verkauf oder zur grenzüberschreitenden Vermarktung geändert. Mit dieser Verordnung wird die im Rahmen solcher bestehender Regelungen geltende Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den betreffenden zuständigen Behörden nicht geändert. Die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden sollten deshalb mit den Behörden übereinstimmen, die als für die Vermarktung – im Rahmen eines gegebenenfalls bestehenden "Passes" für PRIIP – zuständige Behörden benannt wurden. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende PRIIP vermarktet wird, sollte für die Überwachung dieser Vermarktung zuständig sein. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Produkt vermarktet wird, hat stets das Recht, die Vermarktung eines PRIIP in ihrem Hoheitsgebiet auszusetzen, wenn diese Verordnung nicht eingehalten wird.***

*(17a) Die Befugnisse der EIOPA und der jeweils zuständigen nationalen Behörden sollten ergänzt werden durch einen expliziten Mechanismus zum Verbot oder zur Beschränkung von Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von Versicherungsanlageprodukten, bei denen ernsthafte Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes, des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität von Teilen des Finanzsystems oder des Finanzsystems als Ganzes bestehen; gleichzeitig sollte die EIOPA mit angemessenen Koordinierungs- und Notfallbefugnissen ausgestattet werden. Dabei sollte auch den der ESMA und der EBA im Rahmen der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (MiFIR) eingeräumten Befugnissen Rechnung getragen werden, damit sichergestellt ist, dass solche Interventionsmechanismen bei allen Anlageprodukten ungeachtet ihrer Rechtsform angewandt werden können. Die Ausübung solcher Befugnisse durch die zuständigen Behörden sowie – in Ausnahmefällen – durch die EIOPA sollte an eine Reihe spezifischer Voraussetzungen geknüpft sein. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollte die zuständige Behörde oder – in Ausnahmefällen – die EIOPA in der Lage sein, ein Verbot oder eine Beschränkung vorsorglich auszusprechen, bevor ein Versicherungsanlageprodukt vermarktet, vertrieben oder an Kunden verkauft wird. Diese Befugnisse sind nicht mit einer Verpflichtung verbunden, eine Produktzulassung durch die zuständige Behörde oder die EIOPA einzuführen oder anzuwenden, und befreien den Anbieter eines Versicherungsanlageprodukts nicht von seiner Verantwortung, alle einschlägigen Erfordernisse gemäß dieser Verordnung zu erfüllen. Darüber hinaus sollten diese Befugnisse der nationalen zuständigen Behörden ausschließlich im öffentlichen Interesse ausgeübt werden und keine zivilrechtliche Haftung seitens dieser Behörden nach sich ziehen.*

- (18) Aspekte, die die Haftpflicht eines **PRIIP**-Anbieters betreffen und die von dieser **Verordnung** nicht erfasst werden, sollten durch das anwendbare einzelstaatliche Recht geregelt werden **■** . Welches Gericht für die Entscheidung über eine Haftungsklage eines Kleinanlegers zuständig ist, sollte anhand der einschlägigen Regeln über die internationale Gerichtsbarkeit bestimmt werden **■** .
- (19) Damit der Kleinanleger in der Lage ist, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, sollte von Personen, die **über PRIIP beraten oder sie verkaufen**, verlangt werden, das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Abschluss jeder Transaktion bereitzustellen. Diese Anforderung sollte in der Regel unabhängig davon gelten, ob oder wie die Transaktion erfolgt. **Erfolgt jedoch die Transaktion mittels Fernkommunikation, so kann das Basisinformationsblatt unmittelbar nach Abschluss der Transaktion bereitgestellt werden, sofern es nicht vor dem Abschluss bereitgestellt werden kann und sofern der Kleinanleger dem zustimmt. Als Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, gelten sowohl Zwischenhändler als auch die PRIIP-Anbieter selbst, wenn sie über das PRIIP direkt beraten oder es direkt an Kleinanleger verkaufen.** Diese Verordnung gilt unbeschadet der **Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)**<sup>1</sup> und der **Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher**<sup>2</sup> **!**

---

<sup>1</sup> **ABl. ...**

<sup>2</sup> **ABl. ...**

- (20) Um der Person, die *über das PRIIP berät oder es verkauft*, eine gewisse Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Mediums einzuräumen, über das das Basisinformationsblatt Kleinanlegern zur Verfügung gestellt wird, sollten einheitliche Regeln festgelegt werden, die auch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel unter Berücksichtigung der Umstände der Transaktion ermöglichen sollten. Der Kleinanleger sollte jedoch die Möglichkeit haben, es auf Papier zu erhalten. Im Interesse des Verbraucherzugangs zu Informationen sollte das Basisinformationsblatt stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (21) Um das Vertrauen von Kleinanlegern in *PRIIP und in die Finanzmärkte insgesamt* zu gewinnen, sollten Anforderungen an angemessene interne Verfahren aufgestellt werden, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanleger bei Beschwerden eine sachdienliche Antwort des *PRIIP*-Anbieters erhalten.

## I

- (23) Da das Basisinformationsblatt für *PRIIP* von juristischen oder natürlichen Personen abgefasst werden sollte, die in der Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Fondsbranche der Finanzmärkte tätig sind, ist es von herausragender Bedeutung, dass zwischen den verschiedenen Behörden, die *PRIIP*-Anbieter und Personen, die *über PRIIP beraten oder sie verkaufen*, beaufsichtigen, eine reibungslose Zusammenarbeit besteht, damit sie bei der Anwendung dieser Verordnung ein gemeinsames Konzept verfolgen.

(24) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2010 über die Stärkung der Sanktionsregelungen in der Finanzdienstleistungsbranche<sup>1</sup> und um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Schritte unternehmen, damit bei Verstößen gegen diese Verordnung angemessene Verwaltungssanktionen und -maßnahmen verhängt werden. Um sicherzustellen, dass Sanktionen eine abschreckende Wirkung haben, und um den Anlegerschutz zu stärken, indem Anleger vor **PRIP** gewarnt werden, die unter Verstoß gegen diese Verordnung vermarktet werden, sollten Sanktionen und Maßnahmen in der Regel, außer unter bestimmten genau festgelegten Umständen, veröffentlicht werden.

(24a) *Zwar steht es den Mitgliedstaaten frei, für dieselben Verstöße sowohl Verwaltungssanktionen als auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, doch sollten sie nicht verpflichtet sein, für dem nationalen Strafrecht unterliegende Verstöße gegen diese Verordnung auch Verwaltungssanktionen festzulegen. Im Einklang mit dem nationalen Recht sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, sowohl Verwaltungssanktionen als auch strafrechtliche Sanktionen für denselben Verstoß zu verhängen, doch steht ihnen dies frei, sofern es ihr nationales Recht erlaubt. Die Aufrechterhaltung strafrechtlicher Sanktionen anstelle von Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung sollte jedoch nicht die Möglichkeit der zuständigen Behörden einschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, sich für die Zwecke dieser Verordnung rechtzeitig mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um mit ihnen zusammenzuarbeiten, Zugang zu ihren Informationen zu erhalten und mit ihnen Informationen auszutauschen, und zwar auch dann, wenn die zuständigen Justizbehörden bereits mit der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Verstöße befasst wurden.*



- (27) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der zuständigen Behörden erfolgt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup> regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß der vorliegenden Verordnung unter der Aufsicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorgenommen wird. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgen.
- (28) Obschon OGAW Anlageprodukte im Sinne dieser Verordnung sind, wäre es aufgrund der unlängst erfolgten Festlegung der Auflagen in Bezug auf die wesentlichen Informationen für den Anleger im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG angemessen, solchen OGAW einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuräumen, in denen sie ihr nicht unterlägen. Falls dieser Übergangszeitraum nicht verlängert wird, würden sie nach diesem Zeitraum dieser Verordnung unterliegen. ***Dies sollte auch für Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sowie Personen gelten, die Anteile von Fonds, die keine OGAW-Fonds sind, verkaufen oder über diese beraten, wenn ein Mitgliedstaat Vorschriften über das Format und den Inhalt des Dokuments mit wesentlichen Informationen für den Anleger gemäß den Artikeln 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG auf diese Fonds anwendet.***

- (29) Eine Überprüfung dieser Verordnung sollte vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden, um Marktentwicklungen, wie der Entstehung neuer Arten von **PRIP**, sowie den Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Bei dieser Überprüfung sollten ***auch die Durchführbarkeit, die Kosten und die möglichen Vorteile der Einführung eines Gütezeichens für soziale und ökologische Anlagen bewertet werden. Darüber hinaus sollte bei der Überprüfung*** beurteilt werden, ob die eingeführten Maßnahmen das Verständnis des durchschnittlichen Kleinanlegers in Bezug auf **PRIP** und die Vergleichbarkeit der **PRIP** verbessert haben. Auch sollte dabei geprüft werden, ob der Übergangszeitraum für OGAW ***oder Nicht-OGAW*** verlängert werden sollte oder ob andere Optionen für die Behandlung ***solcher Fonds in Frage kommen könnten. Darüber hinaus sollte dabei beurteilt werden, ob in Anbetracht solider Normen für den Verbraucherschutz und den Vergleich von Finanzprodukten an der Ausnahme von Produkten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung festgehalten werden sollte. Die Kommission sollte auch eine Marktstudie durchführen, um festzustellen, ob Online-Recheninstrumente auf dem Markt verfügbar sind, die es dem Kleinanleger gestatten, die Gesamtkosten und -gebühren der PRIP zu berechnen, und ob diese Instrumente kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage der gesamten obengenannten Überprüfung*** sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls Vorschläge für Rechtsakte unterbreiten.

- (30) Um den Anbietern von **PRIIP** und den Personen, die *über PRIIP beraten oder sie verkaufen*, genügend Zeit einzuräumen, um sich auf die praktische Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung einzustellen, sollten diese erst nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gelten.
- (31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (32) Da das Ziel der Maßnahmen, nämlich die Erhöhung des Schutzes von Kleinanlegern und die Stärkung ihres Vertrauens in **PRIIP**, auch bei grenzüberschreitendem Verkauf, auf Ebene der unabhängig voneinander tätigen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur ein Tätigwerden auf europäischer Ebene die festgestellten Schwächen beheben kann und das Ziel daher wegen der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I  
GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung legt einheitliche Vorschriften für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts fest, das von **Anbietern von "verpackten" Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (packaged retail and insurance-based investment products – PRIIP)** abzufassen ist, sowie einheitliche Vorschriften für die Bereitstellung dieses Informationsblatts an Kleinanleger. **Ziel der Verordnung ist es, Kleinanlegern zu ermöglichen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIP zu verstehen und zu vergleichen.**

Artikel 2

1. Diese Verordnung gilt für **PRIIP-Anbieter und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen.**
2. Sie gilt jedoch nicht für folgende Produkte:
  - a) **Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG Anhang I (Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung);**
  - ab) **Lebensversicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind;**

- b) Einlagen, *die keine strukturierten Einlagen im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2004/39/EG sind*;
- c) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis g, i und j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere;
- d) *Altersvorsorgeprodukte, die nach einzelstaatlichem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen*;
- 
- e) *amtlich anerkannte* betriebliche Altersversorgungssysteme, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG oder der Richtlinie 2009/138/EG fallen; ■
- 
- f) *individuelle* Altersvorsorgeprodukte, für die nach einzelstaatlichem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers erforderlich ist und die bzw. deren Anbieter *weder der Arbeitgeber noch* der Beschäftigte *selbst* wählen kann.

3. *Die Kommission beurteilt innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der Arbeit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zum Thema Anforderungen an die Offenlegung von Produktinformationen, ob sie neue Rechtsvorschriften zur Gewährleistung angemessener Anforderungen an die Offenlegung von Produktinformationen vorschlägt oder ob sie Altersvorsorgeprodukte in den Geltungsbereich dieser Verordnung aufnimmt, die nach einzelstaatlichem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen.*

*Bei dieser Beurteilung trägt die Kommission dafür Sorge, dass mit diesen Maßnahmen das Niveau der Offenlegungsstandards in Mitgliedstaaten, die bereits Offenlegungsvorschriften für individuelle Altersvorsorgeprodukte haben, nicht verringert wird.*

### Artikel 3

1. Fallen **PRIIP-Anbieter** im Sinne dieser Verordnung auch unter die Richtlinie 2003/71/EG, so gelten sowohl diese Verordnung als auch die Richtlinie 2003/71/EG.
2. Fallen **PRIIP-Anbieter** im Sinne dieser Verordnung auch unter die Richtlinie 2009/138/EG, so gelten sowohl diese Verordnung als auch die Richtlinie 2009/138/EG.

### Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "**'verpacktes'** Anlageprodukt **für Kleinanleger**" oder "**PRIP**" (*packaged retail investment product*) eine Anlage, **einschließlich von Zweckgesellschaften im Sinne des Artikels 13 Nummer 26 der Richtlinie 2009/138/EG<sup>1</sup> und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe an der Richtlinie 2011/61/EU<sup>2</sup> ausgegebener Instrumente**, bei der unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Anleger rückzuzahlende Betrag **■ Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit** von Referenzwerten oder **von** der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Anleger erworben werden, **unterliegt**;
- ab) "**Versicherungsanlageprodukt**" ein **Versicherungsprodukt, das eine effektive Restlaufzeit oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist**;

---

<sup>1</sup> **Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).**

<sup>2</sup> **Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.**

- ac) *"'verpacktes' Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukt" oder "PRIIP" jedes Produkt, das unter die Begriffsbestimmungen gemäß den Buchstaben a und ab fällt;*
- b) *"Anbieter von 'verpackten' Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten" oder "PRIIP-Anbieter"*
- i) eine juristische oder natürliche Person, die ein **PRIIP** anbietet;
  - ii) eine juristische oder natürliche Person, die Änderungen an einem bestehenden **PRIIP**, *einschließlich* Änderungen seines Risiko- und Renditeprofils oder der Kosten im Zusammenhang mit einer Anlage in das **PRIIP**, vornimmt;
- ba) *"PRIIP-Verkäufer" eine Person, die einem Kleinanleger einen PRIIP-Vertrag anbietet oder diesen mit ihm abschließt;*



- c) "Kleinanleger"
- i) Kleinanleger im Sinne von *[MiFID/MiFIR II]*;
  - ii) Kunden im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG, *wenn diese nicht als professionelle Kunden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG angesehen werden können*;
- d) "Altersvorsorgeprodukte" Produkte, die nach einzelstaatlichem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;
- e) "dauerhafter Datenträger" einen dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG;
- f) "zuständige Behörden" die nationalen Behörden, *die von den Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anforderungen dieser Verordnung an PRIIP-Anbieter und Personen, die über PRIIP beraten oder sie verkaufen, benannt werden*;

- g) *"Versicherungszweckgesellschaft" eine Einrichtung im Sinne des Artikels 13 Nummer 26 der Richtlinie 2009/138/EG;*
- h) *"Verbriefungszweckgesellschaften" Einrichtungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe an der Richtlinie 2011/61/EU.*

## KAPITEL II

### BASISINFORMATIONSBLETT

#### Abschnitt 1

#### Abfassung des Basisinformationsblatts

#### Artikel 5

1. *Bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird, fasst der PRIIP-Anbieter ein Basisinformationsblatt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung für dieses Produkt ab und veröffentlicht es auf seiner Website.*
2. *Die Mitgliedstaaten können für die in dem betreffenden Mitgliedstaat vermarkteten PRIIP die Vorabmitteilung des Basisinformationsblatts durch den Anbieter oder Verkäufer an die zuständige Behörde vorschreiben.*

## Abschnitt II

### Form und Inhalt des Basisinformationsblatts

#### Artikel 6

1. ***Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind vorvertragliche Informationen. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein. Es enthält die Basisinformationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PRIIP überein.***
  
2. Das Basisinformationsblatt ist eine eigenständige Unterlage, die von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden ist. ***Es darf keine Querverweise auf Werbematerialien enthalten. Es kann Querverweise auf andere Unterlagen, gegebenenfalls einschließlich eines Prospekts, enthalten, und zwar nur, wenn sich der Querverweis auf Informationen bezieht, die nach dieser Verordnung in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden müssen.***
  
- 2a. ***Abweichend von Absatz 2 enthält das Basisinformationsblatt in dem Fall, in dem ein PRIIP dem Kleinanleger eine solche Palette von Anlageoptionen bietet, dass die Bereitstellung der Informationen in Bezug auf die zugrunde liegenden Anlagemöglichkeiten nach Artikel 8 Absatz 3 in einer einzigen, prägnanten und eigenständigen Unterlage nicht möglich ist, zumindest eine allgemeine Beschreibung der zugrunde liegenden Anlagemöglichkeiten sowie die Angabe, wo und wie detailliertere Dokumentation zu vorvertraglichen Informationen in Bezug auf die Anlageprodukte, die die zugrunde liegenden Anlagemöglichkeiten absichern, zu finden ist.***

3. Das Basisinformationsblatt wird als kurze Unterlage abgefasst, **die prägnant formuliert ist und ausgedruckt höchstens drei Seiten Papier im A4-Format umfasst, um für Vergleichbarkeit zu sorgen, und** die
- a) in einer Weise präsentiert und aufgemacht ist, die leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden;
  - aa) **den Schwerpunkt auf die wesentlichen Informationen legt, die Kleinanleger benötigen;**
  - b) unmissverständlich und **sprachlich sowie stilistisch so** formuliert ist, **dass** das Verständnis der Informationen erleichtert **wird**, insbesondere **durch** eine klare, präzise und verständliche Sprache
4. Wenn in dem Basisinformationsblatt Farben verwendet werden, dürfen sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, falls das Blatt in Schwarz und Weiß ausgedruckt oder fotokopiert wird.
5. Wird die Unternehmensmarke oder das Logo des **PRIP**-Anbieters oder der Gruppe, zu der er gehört, verwendet, darf sie bzw. es den Kleinanleger weder von den in dem Informationsblatt enthaltenen Informationen ablenken noch den Text verschleiern.

## Artikel 7

1. Das Basisinformationsblatt wird in **den Amtssprachen** oder in einer der Amtssprachen, **die in dem Teil des Mitgliedstaats verwendet wird**, in dem das **PRIIP vertrieben** wird, oder in einer **weiteren** von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache **abgefasst**; falls es in einer anderen Sprache abgefasst wurde, wird es in eine dieser Sprachen übersetzt.

***Die Übersetzung gibt den Inhalt des ursprünglichen Basisinformationsblatts zuverlässig und genau wieder.***

2. ***Wird der Vertrieb eines PRIIP in einem Mitgliedstaat durch Werbeunterlagen, die in einer oder mehreren Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verfasst sind, gefördert, so muss das Basisinformationsblatt mindestens in der (den) entsprechenden Amtssprache(n) verfasst sein.***

## Artikel 8

1. Der Titel "Basisinformationsblatt" steht oben auf der ersten Seite des Basisinformationsblatts.

***Die Reihenfolge der Angaben im Basisinformationsblatt richtet sich nach den folgenden Absätzen.***

2. Unmittelbar unter dem Titel folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut:

"Dieses Informationsblatt informiert Sie über die grundlegenden Aspekte dieses Anlageprodukts. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen *dabei zu helfen*, die Art, *das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste* dieses *Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.*"

3. Das Basisinformationsblatt enthält folgende Angaben:

- a) **■** am Anfang des Informationsblatts den Namen des *PRIIP, die Identität und Kontaktdaten des PRIIP-Anbieters, Angaben über die zuständige Behörde des Anbieters und das Datum des Informationsblatts;*
- ab) *gegebenenfalls einen Warnhinweis: "Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann."*;

- b) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Um welche Art von **Produkt** handelt es sich?" die Art und die wichtigsten Merkmale des **PRIIP**, darunter:
- i) die Art des **PRIIP**;
  - ii) *seine Ziele* und *die* zu deren Erreichung eingesetzten Mittel, *insbesondere, ob die Ziele durch direkte oder indirekte Abhängigkeit von zugrunde liegenden Anlagewerten erreicht werden, einschließlich einer Beschreibung der zugrunde liegenden Instrumente oder Referenzwerte, so auch der Angabe, in welche Märkte das PRIIP investiert, und einschließlich gegebenenfalls bestimmter ökologischer oder sozialer Ziele, die das Produkt anstrebt, sowie die Methode zur Ermittlung der Rendite;*
  - iii) *eine Beschreibung des Verbrauchertyps, an den das PRIIP vermarktet werden soll, insbesondere was die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft;*
  - v) Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen, die das **PRIIP** gegebenenfalls bietet, *einschließlich der Umstände, unter denen diese fällig würden;*
  - vi) die Laufzeit des **PRIIP**, falls bekannt;

- c) *in einem Abschnitt mit der Überschrift "Welche Risiken bestehen und was könnte ich zurückbekommen?" eine kurze Beschreibung des Risiko-/Renditeprofils, die Folgendes umfasst:*
- i) *einen Gesamtrisikoindikator, ergänzt durch eine erläuternde Beschreibung dieses Indikators und seiner Hauptbeschränkungen sowie eine erläuternde Beschreibung der Risiken, die für das PRIIP wesentlich sind und die von dem Gesamtrisikoindikator nicht angemessen erfasst werden;*
  - ii) *der möglichen höchsten Verlust an angelegtem Kapital, einschließlich gegebenenfalls Information darüber,*
    - *ob der Anleger das gesamte angelegte Kapital verlieren kann oder*
    - *ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche finanzielle Zusagen oder Verpflichtungen, einschließlich Eventualverbindlichkeiten, über das in dem PRIIP angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen, oder*
    - *gegebenenfalls ob das PRIIP ein Garantiekapital enthält, das vor Marktrisiken schützt, sowie Einzelheiten über dessen Deckungsbereich und Einschränkungen, insbesondere in Bezug darauf, zu welchem Zeitpunkt dies zur Anwendung kommt.*



- iii) *geeignete Renditeszenarien und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen;*
  - iv) *gegebenenfalls Informationen über die Bedingungen für Renditen für Kleinanleger oder über eingebaute Leistungshöchstgrenzen;*
  - v) *eine Erklärung darüber, dass die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers Auswirkungen auf die tatsächliche Auszahlung haben kann;*
- d) *in einem Abschnitt mit der Überschrift "Was geschieht, wenn der [Name des PRIIP-Anbieters] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?" eine kurze Erläuterung dazu, ob der Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für den Anleger gedeckt ist und, falls ja, durch welches System, welches der Name des Bürgen ist sowie welche Risiken durch das System gedeckt sind und welche nicht;*

- e) in einem Abschnitt mit der Überschrift "Welche Kosten entstehen?" die mit einer Anlage in das **PRIIP** verbundenen Kosten, einschließlich der dem Anleger entstehenden direkten und indirekten Kosten, ***einschließlich einmaliger und wiederkehrender Kosten, dargestellt in Form von Gesamtindikatoren dieser Kosten und, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten, die aggregierten Gesamtkosten in absoluten und Prozentzahlen, um die kombinierten Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage aufzuzeigen.***

***Das Basisinformationsblatt enthält einen eindeutigen Hinweis darauf, dass Berater, Vertriebsstellen oder jede andere Person, die zu dem PRIIP berät oder es verkauft, detaillierte Informationen zu etwaigen Vertriebskosten vorlegen muss, die nicht bereits in den oben beschriebenen Kosten enthalten sind, so dass der Kleinanleger in der Lage ist, die kumulative Wirkung, die diese aggregierten Kosten auf die Anlagerendite haben, zu verstehen;***

- f) *in einem Abschnitt mit der Überschrift "Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?"*
- i) *gegebenenfalls ob es eine Bedenkzeit oder eine Widerrufsfrist für das PRIIP gibt;*
  - ii) *einen Hinweis auf die empfohlene und gegebenenfalls vorgeschriebene Mindesthaltedauer;*
  - iii) *die Möglichkeit und die Bedingungen für die vorzeitige Auflösung der Anlage (Desinvestition) einschließlich aller anwendbaren Gebühren und Sanktionen unter Berücksichtigung des Risiko- und Renditeprofils des PRIIP und der Marktentwicklung, auf die es abzielt;*
  - iv) *Angaben zu den möglichen Folgen, einschließlich Kosten, der Einlösung des PRIIP vor Ende der Laufzeit oder der empfohlenen Haltedauer, etwa den Verlust von Garantiekapital oder zusätzliche abhängige Gebühren;*

g) in einem Abschnitt mit der Überschrift "**Wie kann ich mich beschweren ?**" **Informationen darüber, wie und bei wem der Kunde eine Beschwerde über das Produkt und/oder über das Verhalten des Anbieters und/oder einer Person, die über das Produkt berät oder es verkauft, einlegen kann;**

h) **in einem Abschnitt mit der Überschrift "Sonstige zweckdienliche Angaben" einen kurzen Hinweis auf etwaige zusätzliche Informationsunterlagen, die der Anbieter dem Anleger vor und/oder nach Vertragsabschluss vorlegt, mit Ausnahme von Werbematerialien.**

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 **dieser Verordnung** delegierte Rechtsakte zu erlassen, **in denen die Einzelheiten der Verfahren festgelegt werden, mit denen festgestellt wird, ob ein PRIIP bestimmte ökologische oder soziale Ziele anstrebt.**

5. *Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:*

- a) die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der in Absatz 3 genannten Informationen,
- b) *die Methodik für die Darstellung von Risiko und Rendite gemäß Absatz 3 Buchstabe c Ziffern i und iii, und*
- c) *die Methodik zur Berechnung der Kosten, einschließlich der Festlegung der Gesamtindikatoren, gemäß Absatz 3 Buchstabe e.*

**Bei der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards** tragen die **Europäischen Aufsichtsbehörden den verschiedenen Arten von PRIIP**, den Unterschieden zwischen **ihnen** und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von **PRIIP** Rechnung, die es dem Kleinanleger ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrunde liegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, wobei auch zu beachten ist, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards **nach Unterabsatz 1** gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

## Artikel 9

In Werbematerialien, die spezifische Informationen über ein **PRIIP** enthalten, dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist darauf hinzuweisen, dass es ein Basisinformationsblatt gibt und wie **und wo** es erhältlich ist, **einschließlich der Angabe der Website des Anbieters**.

## Artikel 10

1. Der **PRIIP**-Anbieter überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. **Die überarbeitete Version wird unverzüglich zur Verfügung gestellt.**
2. **Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die EBA, die EIOPA und die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:**
  - a) die Bedingungen **■** der Überprüfung der in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen;

- b) die Bedingungen, unter denen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überarbeitet werden müssen ■ ;
- c) die besonderen Bedingungen, unter denen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überprüft werden müssen oder das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss, wenn ein **PRIIP** Kleinanlegern nicht kontinuierlich angeboten wird;
- d) die Fälle, in denen Kleinanleger über ein überarbeitetes Basisinformationsblatt für ein von ihnen erworbenes **PRIIP** unterrichtet werden müssen, *sowie die Mittel, mit denen die Kleinanleger zu unterrichten sind.*

*Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*



## Artikel 11

1. ***Für einen PRIIP-Anbieter entsteht aufgrund*** des Basisinformationsblatts und dessen Übersetzung alleine noch keine zivilrechtliche Haftung, ***es sei denn, das Basisinformationsblatt ist irreführend, ungenau oder stimmt nicht mit den einschlägigen Teilen der rechtlich verbindlichen vorvertraglichen und Vertragsunterlagen oder mit den Bedingungen nach Artikel 8 überein.***
2. Weist ein Kleinanleger nach, dass ihm ***unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen*** infolge ***des Vertrauens auf*** in dem Basisinformationsblatt ***enthaltene Informationen*** ein Verlust entstanden ist, ***als er eine Anlage in das PRIIP, für das dieses Basisinformationsblatt erstellt wurde, getätigt hat, so kann dieser Kleinanleger für diesen Verlust gemäß einzelstaatlichem Recht Schadenersatz von dem PRIIP-Anbieter verlangen.***
3. ***Begriffe wie "Schaden" oder "Verlust", auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, ohne dass diese definiert werden, werden im Einklang mit dem geltenden einzelstaatlichen Recht gemäß den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausgelegt und angewandt.***

4. *Dieser Artikel schließt weitere zivilrechtliche Haftungsansprüche im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht nicht aus.*
5. *Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel dürfen nicht durch Vertragsklauseln eingeschränkt oder aufgehoben werden.*
6. *Wenn das Basisinformationsblatt einen Versicherungsvertrag betrifft, gelten die Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens nach dieser Verordnung nur gegenüber dem Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags und nicht gegenüber dem Begünstigten des Versicherungsvertrags.*

### Abschnitt III

#### Bereitstellung des Basisinformationsblatts

#### Artikel 12

1. Eine Person, die **über ein PRIIP berät oder es verkauft**, stellt dem betreffenden Kleinanleger das Basisinformationsblatt rechtzeitig **zur Verfügung, bevor er durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit dem PRIIP gebunden ist.**
2. *Eine Person, die über ein PRIIP berät oder es verkauft, kann die Bedingungen von Absatz 1 erfüllen, indem sie das Basisinformationsblatt einer Person vorlegt, die eine schriftliche Vollmacht dafür besitzt, im Namen des Kleinanlegers Anlageentscheidungen bezüglich gemäß dieser Vollmacht abgeschlossener Transaktionen zu treffen.*

2a. Abweichend von Absatz 1 **und vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a sowie des Artikels 6 der Richtlinie 2002/65/EG** kann eine Person, die ein **PRIIP** verkauft, dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt **unverzüglich** nach Abschluss der Transaktion bereitstellen, **sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:**

- a) **Der Kleinanleger entscheidet sich von sich aus, Verbindung zu dem Verkäufer eines PRIIP aufzunehmen** und die Transaktion mit Hilfe eines Fernkommunikationsmittels zu tätigen, ■
- b) die Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1 **ist** nicht möglich,
- c) die Person, die **über das PRIIP berät oder es** verkauft, **hat** den Kleinanleger über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt **und hat klar zum Ausdruck gebracht, dass der Kleinanleger die Transaktion verschieben kann, um das Basisinformationsblatt vor dem Abschluss der Transaktion zu erhalten und zu lesen, und**
- d) **der Kleinanleger stimmt dem zu, das Basisinformationsblatt unverzüglich nach dem Abschluss der Transaktion zu erhalten, anstatt die Transaktion zu verschieben, um das Dokument vor dem Abschluss zu erhalten.**

3. Werden im Namen eines Kleinanlegers aufeinanderfolgende Transaktionen im Zusammenhang mit demselben **PRIIP** gemäß den Anweisungen, die der Anleger an die Person, die das **PRIIP** verkauft, vor der ersten Transaktion gegeben hat, durchgeführt, so gilt die Verpflichtung nach Absatz 1, ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, nur für die erste Transaktion *sowie für die erste Transaktion nach einer Überarbeitung des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 10.*
4. *Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die EBA, die EIOPA und die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen ■ die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur ■ Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1 festgelegt werden.*

*Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.*

## Artikel 13

1. Die Person, die ***über ein PRIIP berät*** oder es verkauft, stellt Kleinanlegern das Basisinformationsblatt kostenlos zur Verfügung.
2. Die Person, die ***über ein PRIIP berät*** oder es verkauft, stellt dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt über eines der folgenden Medien zur Verfügung:
  - a) ***auf Papier – dies sollte die Standardoption sein, wenn das PRIIP persönlich angeboten wird, es sei denn, der Kleinanleger verlangt eine andere Form der Übermittlung;***
  - b) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier, sofern die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, oder
  - c) über eine Website, sofern die in Absatz 5 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
3. Wird das Basisinformationsblatt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zur Verfügung gestellt, wird den Kleinanlegern auf Nachfrage kostenlos ein Papierexemplar ausgehändigt. ***Die Kleinanleger werden über ihr Recht informiert, die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars zu verlangen.***

4. Das Basisinformationsblatt kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Verwendung des dauerhaften Datenträgers ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die **über das PRIIP berät oder** dieses verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen und
  - b) der Kleinanleger konnte nachweislich wählen, ob er die Informationen auf Papier oder auf dem dauerhaften Datenträger erhalten wollte, und hat sich **nachweislich** für diesen anderen Datenträger entschieden.
5. Das Basisinformationsblatt kann über eine Website, **die der Definition eines dauerhaften Datenträgers nicht entspricht**, zur Verfügung gestellt werden, **wenn alle** nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die **über das PRIIP berät oder** dieses verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen;

- b) der Kleinanleger *konnte nachweislich wählen, ob er* die Informationen *auf Papier oder* über eine Website *erhalten wollte, und hat sich nachweislich für dieses Medium entschieden*;
  - c) dem Kleinanleger sind die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, auf elektronischem Wege *oder schriftlich* mitgeteilt worden;
  - d) wenn das Basisinformationsblatt gemäß Artikel **10** überarbeitet wurde, werden dem Kleinanleger *auf Nachfrage* auch *vorherige* Fassungen *zur Verfügung gestellt*;
  - e) es ist gewährleistet, dass das Basisinformationsblatt über die Website laufend abgefragt, *heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann* und zwar so lange, wie es für den Kleinanleger **■** einsehbar sein muss.
6. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 wird die Bereitstellung von Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website angesichts der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die das **PRIIP** verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, als angemessen betrachtet, wenn der Kleinanleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Kleinanleger für dieses Geschäft eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

## **KAPITEL IIa**

### **Artikel 13a**

#### ***Interventionsbefugnisse der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden***

- 1. *Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 überwacht die EIOPA den Markt für Versicherungsanlageprodukte, die in der Union vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.***
- 2. *Die zuständigen Behörden überwachen den Markt für Versicherungsanlageprodukte, die in ihrem Mitgliedstaat oder von ihrem Mitgliedstaat aus vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.***

### **Artikel 13b**

#### ***Befugnisse der EIOPA zur vorübergehenden Intervention***

- 1. *Gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 kann die EIOPA, wenn die Bedingungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt sind, in der Union vorübergehend Folgendes verbieten oder beschränken:***
  - a) *die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Versicherungsanlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten mit bestimmten Merkmalen oder***



- b) *eine Art der Finanztätigkeit oder -praxis eines Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmen.*

*Ein Verbot oder eine Beschränkung kann in Fällen oder vorbehaltlich von Ausnahmen zur Anwendung kommen, die von der EIOPA festgelegt werden.*

2. *Die EIOPA fasst einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

- a) *Mit der vorgeschlagenen Maßnahme wird erheblichen Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder einer Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder von Teilen dieses Finanzsystems begegnet;*
- b) *die Regulierungsanforderungen nach dem Unionsrecht, die auf das jeweilige Versicherungsanlageprodukt oder die entsprechende Tätigkeit anwendbar sind, wenden die Gefahr nicht ab;*
- c) *eine oder mehrere zuständige Behörden haben keine Maßnahmen ergriffen, um der Bedrohung zu begegnen, oder die ergriffenen Maßnahmen werden der Bedrohung nicht gerecht.*

*Wenn die Voraussetzungen nach Unterabsatz 1 erfüllt sind, kann die EIOPA das Verbot oder die Beschränkung nach Absatz 1 vorsorglich aussprechen, bevor ein Versicherungsanlageprodukt vermarktet oder an Kunden verkauft wird.*

3. *Bei der Ergreifung von Maßnahmen im Sinne dieses Artikels sorgt die EIOPA dafür, dass die Maßnahme*

a) *keine negative Auswirkung auf die Effizienz der Finanzmärkte oder die Anleger hat, die in keinem Verhältnis zu den Vorteilen der Maßnahme steht, und*

b) *kein Risiko einer Aufsichtsarbitrage schafft.*

*Haben eine oder mehrere zuständige Behörden eine Maßnahme nach Artikel 13c ergriffen, so kann die EIOPA die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ergreifen, ohne die in Artikel 13d vorgesehene Stellungnahme abzugeben.*

4. *Bevor die EIOPA beschließt, Maßnahmen im Sinne dieses Artikels zu ergreifen, unterrichtet sie die zuständigen Behörden über ihr vorgeschlagenes Vorgehen.*

5. *Die EIOPA veröffentlicht auf ihrer Website jeden Beschluss, im Sinne dieses Artikels Maßnahmen zu ergreifen. In der Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung dargelegt und ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung angegeben, ab dem die Maßnahmen wirksam werden. Ein Verbot oder eine Beschränkung gelten erst dann, wenn die Maßnahmen wirksam geworden sind.*

6. *Die EIOPA überprüft ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Absatz 1 in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird das Verbot oder die Beschränkung nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist nicht verlängert, so tritt dieses Verbot oder diese Beschränkung automatisch außer Kraft.*

7. *Eine gemäß diesem Artikel beschlossene Maßnahme der EIOPA erhält Vorrang vor allen etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde.*
8. *Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 an, in denen die Kriterien und Faktoren festgelegt werden, die von der EIOPA bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes gegeben sind oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder für die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder von Teilen dieses Finanzsystems im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a droht.*

*Diese Kriterien und Faktoren schließen unter anderem Folgendes ein:*

- a) *den Grad der Komplexität eines Versicherungsanlageprodukts und den Bezug zu der Art von Kunden, an die es vermarktet und verkauft wird,*
- b) *das Volumen oder den Nominalwert der Versicherungsanlageprodukte,*
- c) *den Innovationsgrad des Versicherungsanlageprodukts, einer entsprechenden Tätigkeit oder Praxis und*
- d) *den Leverage-Effekt eines Produkts oder einer Praxis.*

*Artikel 13c*

*Produktintervention seitens der zuständigen Behörden*

1. *Eine zuständige Behörde kann folgende in einem Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat aus durchgeführte Tätigkeiten verbieten oder beschränken:*
  - a) *die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Versicherungsanlageprodukten oder Versicherungsanlageprodukten mit bestimmten Merkmalen oder*
  - b) *eine Art der Finanztätigkeit oder -praxis eines Versicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmen.*
  
2. *Eine zuständige Behörde kann die in Absatz 6 genannte Maßnahme ergreifen, wenn sie sich ordnungsgemäß vergewissert hat, dass*
  - a) *ein Versicherungsanlageprodukt oder eine entsprechende Tätigkeit oder Praxis in mindestens einem Mitgliedstaat erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes aufwirft oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems als Ganzes oder von Teilen dieses Finanzsystems darstellt;*

- b) *bestehende Regulierungsanforderungen nach dem Unionsrecht, die auf das Versicherungsanlageprodukt, die entsprechende Tätigkeit oder Praxis anwendbar sind, den unter Buchstabe a genannten Risiken nicht hinreichend begegnen und das Problem durch eine stärkere Aufsicht oder Durchsetzung der vorhandenen Anforderungen nicht besser gelöst würde;*
- c) *die Maßnahme verhältnismäßig ist, wenn man die Wesensart der ermittelten Risiken, das Kenntnisniveau der betreffenden Anleger oder Marktteilnehmer und die wahrscheinliche Wirkung der Maßnahme auf Anleger und Marktteilnehmer berücksichtigt, die das Versicherungsanlageprodukt eventuell halten und es bzw. die entsprechende Tätigkeit oder Praxis nutzen oder davon profitieren;*
- d) *die zuständige Behörde die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die von der Maßnahme erheblich betroffen sein können, angemessen konsultiert hat und*

- e) *die Maßnahme sich nicht diskriminierend auf Dienstleistungen oder Tätigkeiten auswirkt, die von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht werden.*

*Wenn die Voraussetzungen nach Unterabsatz 1 erfüllt sind, kann die zuständige Behörde das Verbot oder die Beschränkung nach Absatz 6 vorsorglich aussprechen, bevor ein Versicherungsanlageprodukt vermarktet oder an Kunden verkauft wird.*

*Ein Verbot oder eine Beschränkung kann in Fällen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden.*

3. *Die zuständige Behörde spricht im Sinne dieses Artikels keine Verbote oder Beschränkungen aus, es sei denn, sie hat spätestens einen Monat, bevor die Maßnahme wirksam werden soll, allen anderen beteiligten zuständigen Behörden und der EIOPA schriftlich oder auf einem anderen, von den Behörden vereinbarten Weg folgende Einzelheiten übermittelt:*

- a) *das Versicherungsanlageprodukt oder die entsprechende Tätigkeit oder Praxis, auf das bzw. die sich die vorgeschlagene Maßnahme bezieht;*

- b) den genauen Charakter des vorgeschlagenen Verbots oder der vorgeschlagenen Beschränkung sowie geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens und*
- c) die Nachweise, auf die sie ihren Beschluss gestützt hat und die als Grundlage für die Feststellung dienen, dass die Bedingungen von Absatz 7 erfüllt sind.*

*4. In Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde dringende Maßnahmen nach diesem Artikel für erforderlich hält, um Schaden, der aufgrund der Versicherungsanlageprodukte, der entsprechenden Praxis oder Tätigkeit nach Absatz 6 entstehen könnte, abzuwenden, kann sie nach schriftlicher Mitteilung an alle anderen zuständigen Behörden und an die EIOPA, die mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme erfolgen muss, vorübergehend tätig werden, sofern alle in diesem Artikel festgelegten Kriterien erfüllt sind und außerdem eindeutig nachgewiesen ist, dass eine Notifikationsfrist von einem Monat es nicht erlauben würde, den konkreten Bedenken oder der konkreten Gefahr in geeigneter Weise zu begegnen. Die zuständige Behörde darf nicht länger als drei Monate vorübergehend tätig werden.*

5. *Die zuständige Behörde gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung nach Absatz 6 bekannt. In der entsprechenden Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung erläutert und ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung genannt, zu dem die Maßnahmen wirksam werden, sowie die Nachweise, aufgrund deren die zuständige Behörde von der Erfüllung der Bedingungen nach Absatz 7 überzeugt ist. Das Verbot oder die Beschränkung gelten nur für Maßnahmen, die nach der Veröffentlichung der Mitteilung ergriffen wurden.*
6. *Die zuständige Behörde widerruft ein Verbot oder eine Beschränkung, wenn die Bedingungen nach Absatz 7 nicht mehr gelten.*
7. *Die Kommission nimmt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23 an, in denen die Kriterien und Faktoren festgelegt werden, die von den zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann in mindestens einem Mitgliedstaat erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes gegeben sind oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a droht.*



*Diese Kriterien und Faktoren schließen Folgendes ein:*

- a) den Grad der Komplexität eines Versicherungsanlageprodukts und den Bezug zu der Art von Kunden, an die es vermarktet und verkauft wird,*
- b) den Innovationsgrad eines Versicherungsanlageprodukts, einer entsprechenden Tätigkeit oder Praxis,*
- c) den Leverage-Effekt eines Produkts oder einer Praxis,*
- d) in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte das Volumen oder den Nominalwert eines Versicherungsanlageprodukts.*

## *Artikel 13d*

### *Koordinierung durch die EIOPA*

- 1. Bei Maßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 13c spielt die EIOPA die Rolle des Fazilitators und Koordinators. Insbesondere stellt die EIOPA sicher, dass eine von einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme gerechtfertigt und verhältnismäßig ist und dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls einen kohärenten Ansatz wählen.*
- 2. Nach Erhalt der Mitteilung nach Artikel 13c in Bezug auf eine im Sinne dieses Artikels zu ergreifende Maßnahme gibt die EIOPA eine Stellungnahme ab, in der sie klärt, ob das Verbot oder die Beschränkung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Hält die EIOPA Maßnahmen anderer zuständiger Behörden für notwendig, um die Risiken zu bewältigen, so gibt sie auch dies in ihrer Stellungnahme an. Die Stellungnahme wird auf der Website der EIOPA veröffentlicht.*
- 3. Werden von einer zuständigen Behörde Maßnahmen vorgeschlagen oder ergriffen, die der von der EIOPA nach Absatz 2 abgegebenen Stellungnahme zuwiderlaufen, oder wird das Ergreifen von Maßnahmen entgegen einer solchen Stellungnahme von einer zuständigen Behörde abgelehnt, so veröffentlicht die betreffende zuständige Behörde auf ihrer Website umgehend eine Mitteilung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt.*

KAPITEL III  
BESCHWERDEN, RECHTSBEHELFE, ZUSAMMENARBEIT

Artikel 14

Der **PRIIP**-Anbieter *und die Person, die über PRIIP berät oder sie verkauft*, sehen geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, durch die gewährleistet wird, dass

- a) ***Kleinanleger auf wirksame Weise Beschwerde gegen einen PRIIP-Anbieter einreichen können;***
- b) Kleinanleger, die in Bezug auf das Basisinformationsblatt eine Beschwerde eingereicht haben, zeitig und in angemessener Form eine sachdienliche Antwort erhalten ***und***
- c) ***Kleinanlegern wirksame Rechtsbehelfsverfahren auch im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen, insbesondere für den Fall, dass der PRIIP-Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist.***

Artikel 15

█

## Artikel 16

Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden untereinander zusammen und **■** übermitteln einander unverzüglich die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung **und die Ausübung ihrer Befugnisse** relevanten Informationen.

***Die zuständigen Behörden werden im Einklang mit dem nationalen Recht mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.***

## Artikel 17

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden die Richtlinie 95/46/EG auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung an.
- (2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EBA, die EIOPA und die ESMA gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

KAPITEL IV  
VERWALTUNGSSANKTIONEN UND *ANDERE* MASSNAHMEN

Artikel 18

- (1) ***Unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden und des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen,*** legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für angemessene Verwaltungssanktionen und -maßnahmen fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

***Die Mitgliedstaaten können beschließen, keine Verwaltungssanktionen gemäß Unterabsatz 1 vorzusehen, sofern die betreffenden Verstöße gemäß dem nationalen Recht bereits strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.***

Spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften. Sie teilen der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unverzüglich jegliche Änderungen dieser Vorschriften mit.

- (2) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 19 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu den mit dieser Verordnung angestrebten Ergebnissen führen, und koordinieren ihre Maßnahmen, um bei grenzüberschreitenden Fällen Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen und -sanktionen zu vermeiden.

*Artikel 18a*

*Die zuständigen Behörden üben ihre Sanktionsbefugnisse gemäß dieser Verordnung und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften wie folgt aus:*

- *unmittelbar,*
- *in Zusammenarbeit mit anderen Behörden,*
- *unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;*
- *durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.*

## Artikel 19

- (1) Dieser Artikel gilt für *Verstöße gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6 und 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 4, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absätze 1, 2a und 3 sowie die Artikel 13 und 14.*

■

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, zumindest die folgenden Verwaltungsmaßnahmen und *Verwaltungsanktionen* nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts zu verhängen:
- a) Verfügung des Verbots, ein *PRIIP* zu vermarkten;
  - b) Verfügung der Aussetzung der Vermarktung eines *PRIIP*;
  - c) eine *öffentliche* Warnung ■ *mit Angaben zu* dem Verantwortlichen und der Art des Verstoßes;

- d) *Verfügung des Verbots, ein Basisinformationsblatt bereitzustellen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6, 7, 8 und 10 genügt, und der Verpflichtung, eine neue Fassung des Basisinformationsblatts zu veröffentlichen* ;
- f) *Geldbußen von mindestens in folgender Höhe:*
- i) *im Falle einer juristischen Person:*
- a) *bis zu 5 000 000 EUR oder bis zu 3 % des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss; wenn es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft handelt, die einen konsolidierten Abschluss nach der Richtlinie 83/349/EWG aufzustellen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart gemäß den relevanten Rechnungslegungsrichtlinien, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde, oder*



*b) bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;*

*ii) im Falle einer natürlichen Person:*

*a) bis zu 700 000 EUR oder – in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist – der diesem Betrag unter Berücksichtigung des offiziellen Wechselkurses am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] in der Landeswährung entsprechende Wert oder*

*b) bis zur zweifachen Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern diese sich beziffern lassen.*

*2a. Dieser Absatz lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen sowie höhere Geldbußen, als in dieser Verordnung festgelegt, vorzusehen.*

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, falls sie eine oder mehrere *Verwaltungssanktionen* und *andere* Maßnahmen ■ gemäß Absatz 2 verhängt haben, befugt sind, den betroffenen Kleinanleger direkt über die Verwaltungsmaßnahme oder *Verwaltungssanktion* zu informieren und ihm mitzuteilen, wo Beschwerden einzureichen oder Schadenersatzansprüche anzumelden sind, oder von dem *PRIIP*-Anbieter oder der Person, die *über* die *PRIIP* berät *oder* sie verkauft, zu verlangen, eine entsprechende Mitteilung und Information an den betroffenen Kleinanleger zu richten.

#### Artikel 20

Bei der Anwendung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verwaltungsmaßnahmen und *Verwaltungssanktionen* berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, darunter, *soweit angemessen*,

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) das Maß an Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Auswirkungen des Verstoßes auf die Interessen der Kleinanleger;

- d) die Kooperationsbereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen *natürlichen oder juristischen* Person;
- e) frühere Verstöße der verantwortlichen *natürlichen oder juristischen* Person;
- f) *Maßnahmen der verantwortlichen Person nach dem Verstoß zur Verhinderung erneuter Verstöße.*

*Artikel 20a*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen Rechtsmittel eingelegt werden können.*

## Artikel 21

- (1) Hat die zuständige Behörde Verwaltungsmaßnahmen und **Verwaltungs**sanktionen öffentlich bekanntgegeben, so meldet sie diese gleichzeitig **je nach Fall der zuständigen Europäischen Finanzaufsichtsbehörde**.
- (2) Die **zuständige Behörde** übermittelt **je nach Sachlage der zuständigen Europäischen Finanzaufsichtsbehörde** einmal pro Jahr eine Zusammenfassung von Informationen über alle gemäß Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 verhängten Verwaltungsmaßnahmen und **Verwaltungs**sanktionen.
- (3) Die **Europäischen Finanzaufsichtsbehörden** veröffentlichen diese Informationen in ihrem jeweiligen Jahresbericht.

## Artikel 21a

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden wirksame Mechanismen schaffen, um die Meldung von tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diese Verordnung bei den zuständigen Behörden zu ermöglichen.**

**(1a) Die Mechanismen nach Absatz 1 umfassen zumindest Folgendes:**

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldung von Verstößen und deren Weiterverfolgung;**
- b) einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter, die Verstöße innerhalb ihres Arbeitgebers anzeigen, zumindest vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten von unfairer Behandlung;**
- c) den Schutz der Identität sowohl der Person, die die Verstöße anzeigt, als auch der natürlichen Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, in allen Verfahrensstufen, es sei denn, die Bekanntgabe der Identität ist nach einzelstaatlichem Recht vor dem Hintergrund weiterer Ermittlungen oder anschließender Gerichtsverfahren vorgeschrieben.**

**Außerdem können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden nach nationalem Recht zusätzliche Mechanismen schaffen.**

- (2) *Die Mitgliedstaaten können von Arbeitgebern, die Tätigkeiten ausüben, welche im Hinblick auf Finanzdienstleistungen bestimmten Vorschriften unterliegen, verlangen, dass sie geeignete Verfahren einrichten, damit ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen spezifischen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.*

## Artikel 22

- (1) *Unanfechtbare Entscheidungen, mit denen eine Verwaltungsanktion oder -maßnahme bei den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstößen verhängt wird, werden von den zuständigen Behörden unverzüglich nach Unterrichtung der betroffenen Person über diese Entscheidung auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht.*
- (2) *Dabei werden mindestens Art und Charakter des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen bekanntgemacht. Diese Verpflichtung gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.*

- (3) *Ist jedoch die zuständige Behörde nach einer fallbezogenen Bewertung zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der Identität oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so verfahren die zuständigen Behörden wie folgt:*
- a) *sie machen die Entscheidung, mit der eine Sanktion oder eine Maßnahme verhängt wird, erst dann bekannt, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung weggefallen sind, oder*
  - b) *sie machen die Entscheidung, mit der eine Sanktion oder eine Maßnahme verhängt wird, im Einklang mit dem nationalen Recht auf anonymer Basis bekannt, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder*

- c) *sie sehen davon ab, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, bekanntzumachen, wenn die Möglichkeiten nach den Buchstaben a und b ihrer Ansicht nach nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass*
- i) *die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird,*
  - ii) *bei Maßnahmen, die als geringfügig angesehen werden, bei einer Bekanntmachung solcher Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.*

*Die zuständigen Behörden teilen den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden je nach Sachlage alle Verwaltungssanktionen mit, die zwar verhängt, im Einklang mit Absatz 3 Buchstabe c jedoch nicht bekanntgemacht wurden, sowie alle Rechtsmittel im Zusammenhang mit diesen Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren.*

*Wird entschieden, eine Sanktion oder eine Maßnahme in anonymisierter Form bekanntzumachen, so kann die Bekanntmachung der einschlägigen Angaben um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn abzusehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Bekanntmachung im Laufe dieses Zeitraums wegfallen werden.*



- (4) *Ist nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen, dass die Entscheidung, eine Sanktion oder eine Maßnahme zu verhängen, gegen die bei den einschlägigen Justiz- oder sonstigen Behörden Rechtsmittel eingelegt werden, ebenfalls bekanntzumachen ist, so machen die zuständigen Behörden auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens unverzüglich auf ihrer offiziellen Website bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere bekanntgemachte Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder einer Maßnahme für ungültig erklärt wird, ebenfalls bekanntgemacht.*
- (5) *Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass jede Bekanntmachung nach diesem Artikel vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleibt. Enthält die Bekanntmachung personenbezogene Daten, so bleiben diese nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde einsehbar, wie dies nach den geltenden Datenschutzbestimmungen erforderlich ist.*

KAPITEL IV  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 8 Absatz 4, Artikel 13b Absatz 8 und Artikel 13c Absatz 7** wird der Kommission für einen Zeitraum von **drei** Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen eine solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) **■** Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (4) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13a Absatz 10 und Artikel 13b Absatz 9* erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von *drei* Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um *drei* Monate verlängert.
- (5) *Unbeschadet der weiteren Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 beträgt die Frist für die Erhebung von Einwänden durch das Europäische Parlament und den Rat im Falle der Billigung des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards ohne Änderungen durch die Kommission zwei Monate [aufgrund der Komplexität und des Umfangs der abgedeckten Themen]. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist einmal um einen weiteren Monat verlängert werden.*

## Artikel 24

- (1) Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 27 der Richtlinie 2009/65/EG sowie Personen, die OGAW-Anteile im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 jener Richtlinie verkaufen, sind bis zum ... \* [im ABl. bitte Datum einfügen: *fünf* Jahre nach dem Inkrafttreten] von den Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung ausgenommen.
- (2) *Wenn ein Mitgliedstaat Vorschriften bezüglich des Formats und des Inhalts des Basisinformationsblatts gemäß den Artikeln 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG auf Fonds anwendet, die keine OGAW-Fonds sind und die Kleinanlegern angeboten werden, so gilt die Ausnahme nach Absatz 1 für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die Anteile dieser Fonds an Kleinanleger verkaufen oder sie darüber beraten.*

#### *Artikel 24a*

*Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung führt die Kommission eine Marktstudie durch, um festzustellen, ob Online-Recheninstrumente verfügbar sind, die es dem Kleinanleger gestatten, die Gesamtkosten und -gebühren der PRIIP zu berechnen, und ob diese Instrumente kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission erstattet darüber Bericht, ob diese Instrumente zuverlässige und präzise Berechnungen für alle Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, liefern.*

*Falls das Fazit dieser Studie lautet, dass solche Instrumente nicht vorhanden sind oder dass die vorhandenen Instrumente es den Kleinanlegern nicht gestatten, die Gesamtkosten und -gebühren der PRIIP zu berechnen, bewertet die Kommission die Frage, ob die Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards, in denen die für solche Instrumente auf europäischer Ebene geltenden Spezifikationen festgelegt sind, seitens der EBA, der ESMA und der EIOPA – im Wege des Gemeinsamen Ausschusses – durchführbar ist.*

## Artikel 25

- (1) Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens vier Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die Überprüfung wird – ***auf der Grundlage der von den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden erhaltenen Informationen*** – einen allgemeinen Überblick über das ***Funktionieren des Warnhinweises beinhalten, wobei sämtliche von den zuständigen Behörden diesbezüglich ausgearbeitete Leitlinien berücksichtigt werden***. Die Überprüfung ***wird ferner*** einen Überblick über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Markt für Kleinanlegerprodukte, ***die Durchführbarkeit, die Kosten und die möglichen Vorteile der Einführung eines Gütezeichens für soziale und ökologische Anlagen*** beinhalten. ***Im Rahmen dieser Überprüfung führt die Kommission Verbrauchertests und eine Prüfung der nichtgesetzgeberischen Möglichkeiten sowie der Ergebnisse der Überprüfung der Verordnung (EU) 346/2013 hinsichtlich deren Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben c, e und g durch.***

In Bezug auf OGAW im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG wird bei der Überprüfung geprüft, ob die Übergangsregelungen des Artikels 24 verlängert werden sollten oder ob nach Feststellung eventuell erforderlicher Anpassungen die Vorschriften über die wesentlichen Informationen für den Anleger in der Richtlinie 2009/65/EG durch das Basisinformationsblatt dieser Verordnung ersetzt oder als gleichwertig betrachtet werden könnten. Bei der Überprüfung wird auch eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf sonstige Finanzprodukte in Betracht gezogen, **und beurteilt, ob die Ausnahme von Produkten aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung im Hinblick auf solide Normen für den Verbraucherschutz und den Vergleich von Finanzprodukten beibehalten werden sollte. Bei der Überprüfung wird zudem beurteilt, ob gemeinsame Vorschriften dahingehend, dass alle Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen diese Verordnung Verwaltungssanktionen vorsehen müssen, eingeführt werden sollten.**

- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses der **Europäischen Finanzaufsichtsbehörden** einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Rechtsakt.

#### Artikel 26

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

***Sie gilt ab dem ...\* [im ABl. bitte Datum einfügen: zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.]***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ..... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*